

Nr. 313

19.08.2010

16. Jahrgang

Nummer			Seite
44/2010	Kreis Gütersloh	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Bielefeld, den Kreisen Gütersloh, Herford, Höxter, Lippe und Paderborn um dem Kreis Minden-Lübbecke über die Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Heilpraktikergesetz im Regierungsbezirk Detmold vom 03.02.2010	1657
45/2010	Kreis Gütersloh	Offenlegung des Liegenschaftskatasters nach § 13 (5) Vermessungs- und Katastergesetz NRW vom 01.03.2005	1657

## 44/2010 KreisGütersloh

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Bielefeld, den Kreisen Gütersloh, Herford, Höxter, Lippe und Paderborn und dem Kreis Minden-Lübbecke über die Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Heilpraktikergesetz im Regierungsbezirk Detmold vom 03.02.2010**

**Bekanntmachungshinweis**  
gemäß § 24 Abs. 3 Satz 2 GkG

Die Bezirksregierung Detmold hat die oben genannte Vereinbarung gemäß § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der zur Zeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) am 07. Juli 2010 genehmigt.

Gemäß § 24 Abs. 3 Satz 2 GkG weise ich darauf hin, dass die Vereinbarung und die Genehmigung am 19. Juli 2010 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold Nr. 29, im Teil B. Nr. 191, S. 145-146, bekannt gemacht worden ist.

Kreis Gütersloh  
Der Landrat

Gütersloh, den 05.08.2010

## 45/2010 KreisGütersloh

**Offenlegung des Liegenschaftskatasters nach § 13 (5)  
Vermessungs- und Katastergesetz NRW vom 01.03.2005**

Für das Gebiet der **Stadt Gütersloh**, der **Stadt Verl**, der **Stadt Schloß Holte-Stukenbrock** werden die Liegenschaftskatasternachweise

Seite 1657

**Herausgeber:** Kreis Gütersloh · Der Landrat · **Druck:** Hausdruckerei Kreis Gütersloh · **Erscheinungsweise:** In der Regel zum 15. eines jeden Monats und nach Bedarf · **Liegt kostenlos aus** bei der Kreisverwaltung Gütersloh, in den Rathäusern der Städte und Gemeinden sowie bei den Kreissparkassen Halle (Westf.) und Wiedenbrück · **Bezug:** Abonnement 12,50 Euro halbjährlich · Einzelstücke gegen Portoerstattung · **Anforderungen** an den Kreis Gütersloh, Pressestelle, 33324 Gütersloh, Telefon 05241 - 85 1040 oder 85 1081 · Fax 05241 - 85 1164

## **Liegenschaftsbuch und Liegenschaftskarte mit Schätzungskarte**

in der Zeit vom **13. September 2010** bis **18. Oktober 2010** jeweils  
montags bis freitags von 8.00 Uhr – 12.00 Uhr und  
zusätzlich donnerstags von 14.00 Uhr – 17.30 Uhr

im Kreishaus Gütersloh, Abteilung Liegenschaftskataster und Vermessung,  
Herzebrocker Straße 140 in 33324 Gütersloh, Bauteil 5, 2. Obergeschoss, Raum 570

zur Einsicht offen gelegt.

Die Offenlegung richtet sich an die betroffenen Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten und Inhaber grundstücksgleicher Rechte und ersetzt die Einzelmitteilung.

Anlass für die Offenlegung ist:

- die Umstellung der Liegenschaftskatasternachweise auf die automatisierte Führung und / oder
- die Übernahme der Ergebnisse von Flurbereinigungsverfahren und / oder
- die Übernahme der Ergebnisse des Nutzungsartenfeldvergleiches und / oder
- die Erneuerung des Liegenschaftskatasternachweises und / oder
- die automatisierte Führung der Schätzungskarte.

Gegen die Angaben des Liegenschaftskatasters kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist wie folgt Klage erhoben werden:

- schriftlich beim Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 32 40, 32389 Minden)  
oder
- in elektronischer Form über das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP)  
oder
- mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Minden.

### Hinweis:

Die Klage muss innerhalb der Monatsfrist bei Gericht eingegangen sein. Sie kann nicht per E-Mail erhoben werden. Nähere Informationen zum elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfach finden sich in der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO – vom 23.11.2005 (GV.NRW. S. 926).

Im Klageverfahren können nicht angefochten werden:

- der Eigentüternachweis, wenn er mit dem Nachweis im Grundbuch übereinstimmt
- Angaben, die aus dem bisherigen Liegenschaftskataster unverändert übernommen wurden

- Angaben, die aus abgeschlossenen Flurbereinigungsverfahren unverändert übernommen wurden
- die aufgrund des Gesetzes über die Schätzung des Kulturbodens übernommenen Schätzungsergebnisse

Nach Ablauf der Offenlegungsfrist tritt das aktualisierte Liegenschaftskataster an die Stelle des bisherigen Katasters.

Gütersloh, den 10. August 2010

Kreis Gütersloh  
Abt. Liegenschaftskataster und Vermessung

gez. Pohlkamp